



one clear connection

ECC PREISVERZEICHNIS

Datum	18. Januar 2017
Ort	Leipzig
Dokumentversion	024

Kontakt

European Commodity Clearing AG

Clearing Initiatives & Cooperations

Phone: +49 341 24680-577

E-mail: ClearingInitiatives@ecc.de

Inhaltsangabe

1.	ALLGEMEINE REGELUNGEN.....	3
1.1.	Begriffsdefinitionen.....	3
1.1.1.	Jahresentgelt.....	3
1.1.2.	Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem Österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)	3
1.1.3.	Technische Entgelte.....	3
1.1.4.	Clearing-Entgelte	3
1.2.	Fälligkeit	4
1.3.	Abbuchung	5
1.4.	Kündigung	5
1.5.	Umsatzsteuer	5
1.6.	Änderungen.....	5
2.	JAHRESENTGELTE	6
2.1.	Clearing-Mitglieder	6
2.2.	Nicht-Clearing-Mitglieder.....	6
2.3.	DCP-Clearing-Mitglieder	7
2.4.	Handelsteilnehmer	7
3.	TECHNISCHE ENTGELTE.....	8
3.1.	Zugangsgebühren	8
4.	CLEARING-ENTGELTE.....	9
4.1.	Strom.....	9
4.2.	Erdgas.....	10
4.3.	Emissionsrechte	11
4.4.	Kohle	12
4.5.	Frachtraten	12
4.6.	Agrarprodukte	13
4.7.	Rohöl- und Raffinerieprodukte	13
4.8.	Holzstoff	13
4.9.	Erze, Metalle und Legierungen	13
4.10.	Sonstige	14
5.	SONSTIGE ENTGELTE.....	15
5.1.	Serviceentgelte für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren.....	15
5.2.	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten.....	15
5.3.	Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien	15
5.4.	Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld an Clearing-Member.....	15
5.5.	Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld an Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder.....	16
5.6.	Entgelte für die Führung von Konten eines Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF).....	16
5.7.	Entgelt für Rücklastschriften	16
5.8.	Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto	16
5.9.	Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten	16
5.10.	ECC EMIR Trade Reporting Service	16
5.11.	ECC Trading Limit Self-Service	17
5.12.	Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder).....	17
5.13.	Entgelt für die Änderung von Margins in Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)	17

1. ALLGEMEINE REGELUNGEN

1.1. Begriffsdefinitionen

European Commodity Clearing AG (ECC), European Commodity Clearing Luxembourg S.à r.l. (ECC Lux) und Belpex SA¹ (EPEX SPOT Belgium) erheben folgende Entgelte für die Erbringung von Clearing- und Abwicklungsdienstleistungen:

1.1.1. Jahresentgelt

Das Jahresentgelt wird von der ECC jährlich für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

1.1.2. Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem Österreichischen Energieeffizienzgesetz (EEffG)

Die ECC erhebt auf der Grundlage von Ziffer 3.13 der Clearing-Bedingungen nachstehend aufgeführtes Jahresentgelt als Ausgleich für die erhöhten Verwaltungskosten im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG. Zur Zahlung des Jahresentgelts sind nur solche Handelsteilnehmer verpflichtet, die sich auf Grund von Ziffer 3.13 Abs. 1 der Clearingbedingungen als Endenergieverbraucher im Sinne des EEffG bei der ECC registriert haben.

1.1.3. Technische Entgelte

Die technischen Entgelte werden von der ECC für die technischen Zugänge (Datenleitungen) zu den Clearing- und Abwicklungssystemen erhoben.

1.1.4. Clearing-Entgelte

ECC erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung von Futures- und Optionsgeschäften sowie für die finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften².

EPEX SPOT Belgium erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung von belgischen Spotmarktgeschäften in Strom.

ECC Lux erhebt Clearing-Entgelte für die Abwicklung aller übrigen Spotmarktgeschäfte sowie von Warenlieferungen aus fälligen Futures-Geschäften.

¹ Die Belpex SA wird mit Wirkung zum 1. Januar 2017 in EPEX SPOT Belgium S.A. umfirmiert.

² Die Spotgeschäfte zwischen Handelsteilnehmern und einer von PXE beauftragten Gegenpartei (Energy Clearing Counterparty, a.s.-EnCC) in Tschechien (PXE Spotmarkt-Geschäfte) werden durch diese jeweils in eigenem Namen und auf eigene Rechnung abgeschlossen und abgewickelt. Die Rechnungsstellung über die abgewickelten Warenwerte erfolgt durch die EnCC. Die ECC übernimmt ausschließlich die finanzielle Abwicklung dieser Geschäfte.

Die Clearing-Entgelte werden für die Abwicklung von Geschäften erhoben. Sie leiten sich vom ausgeführten Umsatz in der Einheit Megawattstunden (MWh), Stunden (h), Therm (thm), Tonnen Kohlendioxid (tCO₂), metrischen Tonnen (t), Short Tons (st) oder Tagen (d) bzw. von der Anzahl der gehandelten Capacity Guarantees (CG) oder abgeschlossenen Kontrakte (Kontrakt) ab. Clearing Clearing-Entgelte für den Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures über Agrarprodukte werden brutto erhoben. Die Clearing-Entgelte enthalten keine gesetzlichen Abgaben oder Steuern, Netznutzungsentgelte. Neben den von der ECC, der ECC Lux und EPEX SPOT Belgium vereinnahmten Clearing-Entgelten behalten sich die ECC, ECC Lux und EPEX SPOT Belgium vor, ggf. anfallende Abgaben, Steuern, Kosten, Gebühren, Entgelte oder Umlagen², die aufgrund gesetzlicher Vorgaben bzw. von Übertragungsnetzbetreibern, Registern und Hub-Betreibern erhoben werden, weiter zu belasten bzw. separat in Rechnung zu stellen.

1.2. Fälligkeit

Clearing-Entgelte der ECC Lux und EPEX SPOT Belgium sind am 10. Werktag des Monats fällig, der dem Tag der Lieferung folgt. Clearing-Entgelte der ECC sind am 10. Werktag des Monats fällig, der der zugrunde liegenden Transaktion folgt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Beginn dieses Monats, spätestens bis zum Zeitpunkt der Fälligkeit. Die Übermittlung der Rechnung erfolgt auf elektronischem Weg.

Anbindungsentgelte werden quartalsweise im Voraus fällig und sind bereits mit Bestellung der technischen Zugänge und nicht erst mit Zulassung fällig. Für das erste zu entrichtende Anbindungsentgelt gilt die folgende Regelung: Erfolgt die Bestellung spätestens zum 15. Tag des Monats, so sind Entgelte für den gesamten Monat fällig. Erfolgt die Bestellung nach dem 15. Tag des Monats, so werden Entgelte erst ab dem 1. Tag des Folgemonats fällig.

Jahresentgelte für Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder sind jährlich im Voraus zu entrichten. Die Pflicht zur Zahlung des Jahresentgeltes beginnt mit dem Monat, der der Erteilung der Clearing-Lizenz bzw. der DCP-Clearing-Lizenz folgt.

Jahresentgelte für Nicht-Clearing-Mitglieder sind zu Beginn des Folgejahres für das vorangegangene Kalenderjahr fällig. Wird die Mitgliedschaft unterjährig beendet, ist das anteilige Jahresentgelt für jeden abgelaufenen sowie begonnenen Monat sofort fällig. Alle anderen Entgelte und eventuelle Auslagen einschließlich Umsatzsteuer sind bei Rechnungsstellung fällig.

² Dies betrifft insbesondere auch aus dem österreichischen Bundes-Energieeffizienzgesetz (EEffG) resultierende Kosten, Umlagen, Ausgleichsbeträge oder sonstige Aufwendungen.

1.3. Abbuchung

Sämtliche gemäß diesem Preisverzeichnis fälligen Entgelte werden über das Clearing-Mitglied als Zahlstelle des Nicht-Clearing-Mitglieds oder über die Settlement-Bank als Zahlstelle des DCP-Clearing-Mitgliedes bzw. über den im Rahmen der Clearing-Lizenz erteilten Abbuchungsauftrag abgebucht.

1.4. Kündigung

Die allgemeine Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Monatsende. Die Kündigung bedarf der schriftlichen Form.

Gezahlte Jahresentgelte für Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder werden anteilig, für ganze, noch nicht begonnene Monate, zurückerstattet.

Gezahlte technische Entgelte für den Zeitraum nach Ablauf der oben genannten Kündigungsfrist werden gesondert erstattet. Dabei wird nur der anteilige Betrag für ganze, noch nicht begonnene Monate verrechnet.

1.5. Umsatzsteuer

Die Entgelte verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer am Ort der Umsatzbesteuerung. Wenn anwendbar, wird die Option zur Umsatzbesteuerung genutzt (Artikel 137 COUNCIL DIRECTIVE 2006/112/EC).

1.6. Änderungen

Die ECC, ECC Lux und EPEX SPOT Belgium sind berechtigt, das Preisverzeichnis jederzeit zu ändern, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern Preis-änderungen, die zu einer Erhöhung von Entgelten führen, spätestens sechs Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

Die ECC, ECC Lux und EPEX SPOT Belgium sind berechtigt, das Preisverzeichnis für die Einführung neuer Produkte oder neuer Märkte zu ergänzen, sowie sonstige Änderungen vorzunehmen, die nicht zu einer Erhöhung von Entgelten führen, wobei sie den Nicht-Clearing-Mitgliedern, DCP-Clearing-Mitgliedern und Clearing-Mitgliedern Ergänzungen oder Änderungen spätestens zwei Wochen vor deren Inkrafttreten mitteilen wird.

2. JAHRESENTGELTE

2.1. Clearing-Mitglieder

Das Jahresentgelt wird vom Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben. Neuen Clearing-Mitgliedern wird das Jahresentgelt für die ersten zwölf Monate ihrer Mitgliedschaft bei der ECC erlassen.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Clearing-Mitglieder	12.500 € p.a.

2.2. Nicht-Clearing-Mitglieder

Von Nicht-Clearing-Mitgliedern wird für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme ein Jahresentgelt erhoben.

Auf das Jahresentgelt werden alle tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelte des jeweiligen Nicht-Clearing-Mitglieds im jeweiligen Kalenderjahr angerechnet.

Unterschreiten die über ein Kalenderjahr auf Grundlage dieses Preisverzeichnisses berechneten Clearing-Entgelte den Betrag des Jahresentgeltes für Nicht-Clearing-Mitglieder, berechnet ECC dem betroffenen Nicht-Clearing-Mitglied zu Beginn des Folgejahres die Differenz aus dem Jahresentgelt und den tatsächlich vereinnahmten Clearing-Entgelten.

Für Nicht-Clearing-Mitglieder, welche nicht über ein gesamtes Kalenderjahr Teilnehmer der ECC waren, erfolgt die Berechnung des Jahresentgeltes anteilig (pro angefangenem Monat werden 83,33 € mit den tatsächlich angefallenen Clearing-Entgelten verrechnet).

In den ersten 12 Monaten der Mitgliedschaft entfällt das Jahresentgelt.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für Nicht-Clearing-Mitglieder	1.000 € p.a.

2.3. DCP-Clearing-Mitglieder

Das Jahresentgelt wird vom DCP-Clearing-Mitglied für die Nutzung der Clearing- und Abwicklungssysteme erhoben.

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an mehreren Spotmärkten	12.500 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder an einem Spotmarkt	9.000 € p.a.
Teilnahme am Clearing-Verfahren für DCP-Clearing-Mitglieder ausschließlich am UK-Spotmarkt	6.000 £ p.a.

2.4. Handelsteilnehmer

Das Jahresentgelt im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG wird entsprechend Ziffer 3.13 der Clearingbedingungen von registrierten Handelsteilnehmern erhoben (siehe 1.2).

Entgeltbezeichnung	Jahresentgelt
Teilnahme am Clearing-Verfahren für registrierte Handelsteilnehmer im Zusammenhang mit dem österreichischen EEffG	50.000 € p.a.

3. TECHNISCHE ENTGELTE

3.1. Zugangsgebühren

Die technischen Entgelte eines Nicht-Clearing-Mitgliedes oder Clearing-Mitglieds werden jeweils für seine technischen Zugänge (Datenleitungen) zu dem Clearing- und Abwicklungssystem EUREX erhoben.

Die Höhe der technischen Entgelte ist abhängig von der gewählten Zugangsvariante.

Das technische Entgelt für einen Zugang entfällt für ein Nicht-Clearing-Mitglied oder Clearing-Mitglied, das bereits im Rahmen einer Börsenteilnahme an der EEX oder EUREX oder im Rahmen einer Clearing-Mitgliedschaft bei der Eurex Clearing AG über diesen Zugang verfügt. Für DCP-Clearing-Mitglieder fallen keine technischen Entgelte an.

Es gelten die folgenden technischen Entgelte:

Zugangsart	Entgelt
EUREX GUI über Internet	7.500 € p.a.
VPN (1 Mbit/s)	15.000 € p.a.
Leased Line (E1)	30.000 € p.a.

4. CLEARING-ENTGELTE

4.1. Strom

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Strom.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	1,50 ct/MWh
Belgian Day-ahead Spotgeschäfte (EPEX SPOT Belgium)	1,50 ct/MWh
Serbian Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	2,00 ct/MWh
Irish und Northern Irish Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,70 ct/MWh ^{*1}
UK Day-ahead Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,50 GBp/MWh
Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	3,50 ct/MWh
Belgian Intraday Spotgeschäfte (EPEX SPOT Belgium)	3,50 ct/MWh
Irish und Northern Irish Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,70 ct/MWh ^{*1}
UK Intraday Spotgeschäfte (ECC Lux)	0,50 GBp/MWh
French Capacity Guarantees (ECC Lux)	1,00 €/CG
Termingeschäfte	
Day und Weekend Futures (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	1,00 ct/MWh ^{*2}
Phelix, Spanish Day und Weekend Futures (ECC)	0,50 ct/MWh
Termingeschäfte (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,50 ct/MWh
Cap-Futures (ECC)	0,10 ct/MWh ^{*3}
Czech & Slovakian Futures (ECC)	1,00 ct/MWh
Floor Futures (ECC)	0,10 ct/MWh ^{*3,*4}
Herkunftsnachweise (ECC)	0,25 ct/MWh
UK Futures (ECC)	0,225 GBp/MWh
Wind Power Futures	0.50 ct/h ^{*3}

*1 Voraussichtlich ab 23.05.2018 verfügbar

*2 Swiss Day and Weekend Futures ab 01.03.2017 verfügbar

*3 Fee Holiday bis 30.09.2017

*4 Gültig ab Q1/2017

Transaktion	Clearing-Entgelt
Lieferung aus Termingeschäften	
Stromlieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	1,00 ct/MWh
PXE Slovakian Physical Power Futures (ECC Lux)	2,50 ct/MWh
Non-MTF Power Contracts (ECC Lux)	3,00 ct/MWh ^{*1}
Herkunftsnachweise nach Fälligkeit von Futures (ECC Lux)	0,02 ct/MWh
Optionsgeschäfte	
Optionsgeschäfte (ECC)	0,250 ct/MWh (Prämie ≥ 15 ct/MWh) 0,125 ct/MWh (Prämie < 15 ct/MWh)
Lieferung eines Future nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 ct/MWh
Sonstige	
Finanzielle Abwicklung von PXE Spotmarkt-Geschäften (ECC)	0,50 ct/MWh

*1 Dieses Entgelt zahlt nur der Handelsteilnehmer, der die effektive Lieferung verlangt.

4.2. Erdgas

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Erdgas.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Erdgaslieferungen aus Spotgeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	1,00 ct/MWh ^{*2}
NBP & ZEE Natural Gas (ECC Lux)	0,0025 GBp/thm ^{*2}

*2 Das entsprechende Clearing-Entgelt fällt bei Spreads nur für das mit dem höheren Clearing-Entgelt zu berechnende Leg des jeweiligen Spreads an.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	0,25 ct/MWh ^{*1}
NBP & ZEE Natural Gas Futures (ECC)	0,0006 GBp/thm ^{*1}
Erdgaslieferungen nach Fälligkeit von Termingeschäften (ECC Lux) <i>mit den folgenden Ausnahmen:</i>	1,00 ct/MWh
NBP & ZEE Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,0002 GBp/thm
TTF Natural Gas Futures (ECC Lux)	0,20 ct/MWh

*1 Das entsprechende Clearing-Entgelt fällt bei Spreads nur für das mit dem höheren Clearing-Entgelt zu berechnende Leg des jeweiligen Spreads an.

4.3. Emissionsrechte

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Spot- und Terminmarkt-Geschäfte über Emissionsrechte.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Spotgeschäfte	
Lieferung von Emissionsrechten aus Spotgeschäften (ECC Lux)	
Primary Auction (nur Käufer)	0,10 ct/tCO ₂
Sekundärhandel ^{*1}	0,05 ct/tCO ₂
Primary Auction (nur Käufer) der gemeinsamen Auktionsplattform (EU, CAP2)	0,044 ct/tCO ₂ ^{*2}
Termingeschäfte	
Termingeschäfte (ECC)	0,05 ct/tCO ₂ ^{*1,*3}
Lieferung aus Termingeschäften	
Lieferung von Emissionsrechten nach Fälligkeit von Futures (ECC Lux)	0,00 ct/tCO ₂

*1 Das entsprechende Clearing-Entgelt fällt bei Spot/Future-Spreads nur für ein Leg des jeweiligen Spreads an.

*2 Das Entgelt ist vorbehaltlich der Genehmigung entsprechend des zwischen der EEX und der Europäischen Kommission und den teilnehmenden Mitgliedstaaten geschlossenen Vertrages (CAP2 Contract, Contract N^o 340201/2016/735829/SER/CLIMA.B1).

*3 Bei Orderbuchgeschäften über Futures auf Emissionsberechtigungen zahlt nur der Aggressor das Clearing-Entgelt.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Optionsgeschäfte	
Optionsgeschäfte (ECC)	0,05 ct/tCO ₂ (Prämie ≥ 15 ct/tCO ₂) 0,025 ct/tCO ₂ (Prämie < 15 ct/tCO ₂)
Lieferung eines Futures nach Ausübung einer Option (ECC)	0,00 ct/ tCO ₂

4.4. Kohle

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Kohle.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
in USD (ECC)	0,0020 \$/t
Optionsgeschäfte	
Optionen auf Futures in Kohle (ECC)	0,00125 \$/t ^{*1}

*1 Voraussichtlich ab 2017

4.5. Frachtraten

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Frachtraten.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
in Dry Bulk Time Charter Frachtraten (ECC)	1,40 \$/d
in Dry Bulk Trip Time Charter Frachtraten (ECC)	
in Dry Bulk Voyage Routes Frachtraten (ECC)	0,0014 \$/t
Optionsgeschäfte	
Optionen auf Futures in Frachtraten (ECC)	1,40 \$/d

4.6. Agrarprodukte

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Agrarprodukte.

Transaktion	Clearing-Entgelt	Barausgleich nach Fälligkeit eines Futures
Termingeschäfte		
in Butter (ECC)	0,50 €/Kontrakt	1,50 €/Kontrakt
in Düngemittel (ECC)	0,035 \$/t bzw. st	-
in Ferkel (ECC)	3,00 €/Kontrakt	10,00 €/Kontrakt
in Kartoffeln (ECC)	1,00 €/Kontrakt	3,00 €/Kontrakt
in Magermilchpulver (ECC)	0,50 €/Kontrakt	1,50 €/Kontrakt
in Molkenpulver (ECC)	1,00 €/Kontrakt	2,50 €/Kontrakt
in Schweine (ECC)	3,00 €/Kontrakt	10,00 €/Kontrakt

4.7. Rohöl- und Raffinerieprodukt

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Rohöl und Raffinerieprodukte.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte in Rohöl-Preisformeln (ECC)	0,50 ct/MWh

4.8. Holzstoff

Folgende Tabelle zeigt die Clearing-Entgelte für Terminmarkt-Geschäfte über Holzstoff.

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte	
in NBSK Softwood Kraft Pulp Kontrakten in USD (ECC)	0,10 €/t
in BHKP Hardwood Kraft Pulp Kontrakten in USD (ECC)	

4.9. Erze, Metalle und Legierungen

Transaktion	Clearing-Entgelt
Termingeschäfte in Eisenerz (ECC)	0,017 \$/t

4.10. Sonstige

Transaktion	Clearing-Entgelt
<p>Strom- und Erdgaslieferungen zum Endenergieverbrauch gemäß österreichischem EEffG in Österreich zur Deckung des Ausgleichsbetrages (Ziff. 3.13 Abs. 5 der ECC Clearingbedingungen) ggf. unter Anrechnungen nach Ziff. 3.13 Abs. 6 und 9 in Verb. mit Ziff. 3.13 Abs. 10 der ECC Clearingbedingungen.³</p>	<p>120,00 ct/MWh</p>

³ Das Clearing-Entgelt für Handelsgeschäfte mit Lieferung zum Endenergieverbrauch gemäß österreichischem EEffG in Österreich zur Deckung des Ausgleichsbetrages (Ziffer 3.13 Abs. 5 der ECC Clearingbedingungen) kann durch die Anrechnung übertragener Energieeffizienzmaßnahmen der Handelsteilnehmer oder Märkte gemäß Ziff. 3.13 Abs. 6, 9 in Verb. mit Abs. 10 ganz oder teilweise reduziert werden. In der Regel wird eine Reduktion bis auf maximal 10% (entspricht 10 ct/MWh) erfolgen.

5. SONSTIGE ENTGELTE

5.1. Serviceentgelte für Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 365$ auf der Grundlage des Werts in EUR der auf internen Sicherheitenverrechnungskonten des Clearing-Mitglieds zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erfassten akzeptierten Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten. Daher sind

- a) auf den Margin-Konten erfasste akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Wertpapieren und Wertrechten, deren Lieferung nicht zur Erfüllung der Margin-Verpflichtung erforderlich ist,
 - b) akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Geld,
 - c) Beiträge an den Clearing-Fonds und
 - d) zur Erfüllung der Anforderungen an das haftende Eigenkapital bereitgestellte Mittel
- nicht Bestandteil der Berechnungsgrundlage.

5.2. Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Emissionsrechten

Für zur Reduktion von Margin-Anforderungen verwendete Emissionsrechte wird kein Entgelt erhoben.

5.3. Serviceentgelt für Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien

Für als Sicherheit gelieferte akzeptierte Margin-Vermögenswerte in Form von Bankgarantien wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,05 % p.a. berechnet. Die Berechnung des Entgelts erfolgt $\text{act} / 365$ auf der Grundlage des Nominalwertes des Garantiebetrages in EUR.

5.4. Verzinsung von Margin-Vermögenswerten in Form von Geld von Clearing-Mitgliedern

Die aus der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Margin-Vermögenswerten in Form von Geld entstehenden Zinsen reicht die ECC als Verzinsung entsprechend der jeweiligen Höhe der hinterlegten Margin-Vermögenswerte in Form von Geld, ausschließlich an ihre Clearing-Mitglieder weiter, wobei sie einen Abschlag des Kapitalertrages in Höhe von maximal 0,10 % als Zinsmarge einbehält. Eine Verzinsung der Margin-Vermögenswerte erfolgt erst ab einem Kapitalertrag von größer als 0,10 %. Die Berechnung der Verzinsung erfolgt auf täglicher Basis. Entstehende Zinsen aus der Anlage von als Sicherheit hinterlegten Margin-Vermögenswerten eines DCP-Clearing-Mitgliedes in Form von Geld werden nicht weiter gereicht.

5.5. Weitergabe von Aufwendungen für Margin-Vermögenswerte in Form von Geld an Clearing-Mitglieder und DCP-Clearing-Mitglieder

Für als Sicherheit hinterlegte Margin-Vermögenswerte in Form von Geld sind der ECC Aufwendungen, die aus deren Verwaltung bzw. Anlage entstehen, von den Clearing-Mitgliedern bzw. DCP-Clearing Mitgliedern zu erstatten.

Als Aufwendungen erstattungspflichtig sind negative Zinssätze, Strafgeldern, Kommissionen und sonstige in vergleichbarer Weise wirkende Zahlungen, die von der kontoführenden Zentral- oder Geschäftsbank in Bezug auf das jeweilige Geldguthaben festgesetzt werden zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 0,02 %. Die Berechnung erfolgt auf täglicher Basis. Eine nach Punkt 5.4 durch die ECC einbehaltene Zinsmarge reduziert die Verwaltungspauschale bis maximal 0,00 %.

5.6. Entgelte für die Führung von Konten eines Clearing-Mitglieds bei der Clearstream Banking Frankfurt AG (CBF)

Sofern der ECC für die Führung der CBF-Konten eines Clearing-Mitgliedes entsprechend dem jeweils gültigen CBF-Preisverzeichnis von der CBF Entgelte in Rechnung gestellt werden, wird die ECC diese dem Clearing-Mitglied weiterbelasten.

5.7. Entgelt für Rücklastschriften

Für Rücklastschriften wird ein einmaliges Bearbeitungsentgelt von 10 € erhoben.

5.8. Entgelt für taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto

Eine Auslieferung von Emissionsrechten auf ein beliebiges Registerkonto des Teilnehmers, die bis zum vorangehenden ECC Geschäftstag beantragt wurde, ist gebührenfrei.

Für eine taggleiche Auslieferung von Emissionsrechten auf ein Registerkonto des Teilnehmers wird von der ECC ein Entgelt in Höhe von 500 € pro Übertrag erhoben.

5.9. Entgelt für Erhebung einer Delivery Margin bei fehlender Einlieferung von Emissionsrechten

Für die Erhebung einer Delivery Margin aufgrund einer durch Teilnehmer zu verantwortenden Unterdeckung des internen Bestandskontos wird täglich ein Entgelt in Höhe von 0,01 % berechnet.

Die Berechnung des Entgelts erfolgt auf der Grundlage der erhobenen Delivery Margin in EUR.

5.10. ECC EMIR Trade Reporting Service

ECC bietet die Möglichkeit das Trade Reporting gemäß EMIR Art. 9 an ECC zu delegieren. Dieser Trade Reporting Service wird auf Grundlage der General Terms and Conditions zum ECC EMIR Trade Reporting Service durchgeführt.

ECC berechnet ein monatliches Entgelt in Höhe von 200 € für die Durchführung des Reportings. Das Entgelt ist einmal jährlich, jeweils am 15. Januar des Folgejahres, zahlbar.

5.11. ECC Trading Limit Self-Service

Der Lesezugriff auf die ECC Trading Limit Self-Service Lösung (SMSS) ist kostenfrei und wird auf Nachfrage eingerichtet.

Für die Nutzung des Systems als Auftraggeber von Limits berechnet die ECC den Nutzern monatliche Entgelte entsprechend der nachfolgenden Tabelle:

Beschreibung	Gebühr
Basisentgelt für Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	550 € pro Monat
Basisentgelt für Nicht-Clearing Mitglieder (als Auftraggeber von Limits)	100 € pro Monat
Verwaltungsentgelt pro Limit (für den Auftraggeber eines Limits)	30 € pro Monat ^{*1}

^{*1} Fee Holiday bis 31.12.2017, Strom und Erdgas Spotlimits für Mitglieder mit einem jährlichen Handelsvolumen für Strom und Erdgas von insgesamt $\leq 0,5$ TWh sind von der Gebühr ausgenommen.

5.12. Entgelt für die Änderung von Limiten (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für die Änderung von Limiten am Spotmarkt, die das DCP-Clearing-Mitglied bei der ECC beauftragt, berechnet die ECC ein Entgelt in Höhe von 100,00 € bzw. 70,00 £⁴ pro Änderung⁵.

5.13. Entgelt für die Änderung von Margins in Vermögenswerten in Form von Geld (nur für DCP-Clearing-Mitglieder)

Für Ein- und Auszahlungen auf bzw. von dem Sicherheitenkonto des DCP-Clearing-Mitglieds bei der ECC, welche durch das DCP-Clearing-Mitglied beauftragt werden, berechnet die ECC ein Entgelt von 100,00 € bzw. 70,00 £⁴ pro Ein- bzw. Auszahlung⁵.

⁴ Gültig für DCP-Clearing-Mitglieder, die ausschließlich am UK Spotmarkt zugelassen sind.